

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 03.05.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe¹⁾**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „gelegentlich oder vorübergehend“ durch die Worte „vorübergehend und gelegentlich“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis sind, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können.“
2. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz eine Genehmigung erhalten hat und die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies einer einheitlichen Stelle oder der Kammer mitzuteilen.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kammern stellen sicher, dass die Informationen nach Artikel 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115; 2015 Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), entsprechend den Anforderungen des Artikels 57 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung stehen.

(5) ¹In den Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können den Kammern Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. ²Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 1 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten können sich die Kammern sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ³Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Kammer, der es angehört, anzumelden. ²Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Personen nach § 3 Abs. 1 haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. ³Tierärztinnen und Tierärzte haben sich zugleich innerhalb der Frist bei der unteren Veterinärbehörde anzumelden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „deren Weiterbildung“ durch die Worte „Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die Weiterbildung der Kammermitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Kammern sind verpflichtet,
1. mit den zuständigen Behörden und den Einheitlichen Ansprechpartnern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staaten nach Maßgabe der Artikel 4 a bis 4 e, 8, 56, 56 a, 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten sowie
 2. die nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8), erforderlichen Informationen an die nationale Kontaktstelle zu übermitteln.
- ²Für die Zwecke des Satzes 1 Nr. 1 nutzen die Kammern das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.“
5. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammermitglieder“ die Worte „und ihre Hinterbliebenen“ eingefügt.
6. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „oder elektronische Wahl“ eingefügt.
7. Dem § 25 Nr. 1 wird der folgende Buchstabe l angefügt:
- „l) Fortbildungsordnung.“
8. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammeratzung im Mitteilungsblatt der Kammer oder im Internet bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer in der Kammeratzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ⁴Im Internet bekannt gemachte Satzungen sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

- bbb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. sich ausreichend gegen die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern, es sei denn, dass ausreichender Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung von der Haftung besteht, und der Kammer die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen.“
- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt.
- „⁴Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. ⁵Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine dem aus der Berufsausübung erwachsenden Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall 5 000 000 Euro beträgt. ⁶Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 13 werden die Worte „Fortbildungsveranstaltungen und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 16 werden die Worte „sowie die hinreichende Versicherung von Haftpflichtrisiken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ gestrichen.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 13 b, 14, 15 a Abs. 1 und 2 und des § 17 keine Anwendung.“²⁾
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
11. § 47 Abs. 3 wird gestrichen.
12. Dem § 63 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Berufsgerichte oder der Gerichtshof für die Heilberufe haben ihre Beschlüsse und Urteile, in denen die Beschränkung der Berufsausübung oder die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt wird, gemäß § 13 b NBQFG über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen.“²⁾
13. § 66 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.

²⁾ Redaktioneller Hinweis:
Die hier enthaltene(n) Verweisung(en) bezieht bzw. beziehen sich auf den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen (LT-Drs. 17/5084).

b) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Feststellung der Ungeeignetheit, Weiterbildung verantwortlich zu leiten, fünf Jahre nach Ablauf des Zeitraums, für den die Feststellung gilt,“.

14. Dem § 74 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für die Herausgabe von Unterlagen sowie für die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen gelten die §§ 26, 27 und 29 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die gerichtlichen Entscheidungen durch das Berufungsgericht getroffen werden. ⁵Die Kammer ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlungen Patientenakten einzusehen und dabei Aufzeichnungen, insbesondere Fotokopien und elektronische Abschriften, anzufertigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anlass für den Gesetzentwurf ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) - ABl. EU Nr. L 354 S. 132 -.

In der nunmehr geltenden Fassung hätte die Richtlinie 2005/36/EG seitens der Mitgliedstaaten bis zum 18. Januar 2016 umgesetzt werden müssen.

Soweit die Umsetzung eine Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems („Internal Market Information System“) erfordert, ist die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) - ABl. EU Nr. L 316 S. 1 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 11), in der nunmehr geltenden Fassung zu beachten.

Für die Ausstellung des in der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gelten außerdem die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27).

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die sich aus den vorstehend genannten Regelungswerken ergebenden Vorgaben vollständig und rechtzeitig in das Kammergesetz für die Heilberufe aufzunehmen.

Der Inhalt des Gesetzentwurfs besteht im Wesentlichen aus den Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und aus den Regelungen zur Verbesserung der Tätigkeit der Kammern aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen.

Mit dem Gesetzentwurf werden Regelungen getroffen über

- den Europäischen Berufsausweis (Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG),
- die Dienstleistungserbringung (Artikel 5 ff. der Richtlinie 2005/36/EG),
- den Vorwarnmechanismus (Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG),
- den Online-Zugang zu beruflichen Informationen (Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG) und
- die Einführung elektronischer Verfahren (Artikel 57 a der Richtlinie 2005/36/EG).

Weitere Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG werden bereits durch die vorhandenen Regelungen umgesetzt. Dies betrifft

- Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur fachärztlichen und fachzahnärztlichen Weiterbildung in den Artikeln 25, 28 und 35 der Richtlinie 2005/36/EG und
- die Anerkennung eines Berufspraktikums gemäß Artikel 55 a der Richtlinie 2005/36/EG.

Hierzu wird auf die Novellierung des Kammergesetzes für die Heilberufe durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 312) einschließlich des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs vom 25. März 2008 (LT-Drs. 16/46) Bezug genommen, mit der die Kammern in § 41 Abs. 1 verpflichtet und berechtigt worden sind, das Nähere zur Ausgestaltung der Weiterbildung „unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG“ in ihren Weiterbildungsordnungen zu regeln.

Keiner Umsetzung im Kammerrecht bedürfen die Meldepflichten in

- Artikel 21 a der Richtlinie 2005/36/EG, wonach jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter das Kapitel III der Richtlinie fallenden Berufen mitzuteilen hat, und
- Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 18. Januar 2016 ein Verzeichnis der derzeit reglementierten Berufe sowie nachfolgend jede Änderung zu übermitteln hatten,

da diesen Meldepflichten nicht von den Kammern nachzukommen ist. Sollten zur Erfüllung dieser Meldepflichten Informationen der Kammern erforderlich sein, so könnten diese auf der Grundlage der bestehenden kammerrechtlichen Auskunftspflicht und Berichtspflichten und der Vorschriften über die Rechtsaufsicht eingeholt werden.

Die europäischen Regelungen zum Europäischen Berufsausweis, Vorwarnmechanismus und Beratungsanspruch werden im Interesse der Rechtseinheitlichkeit durch eine Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen im Gesetz zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) umgesetzt. Ein partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit (Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG) bei nicht gleichwertigen Weiterbildungen wird aus Gründen des Patientenschutzes nicht eingeräumt.

Die zur Verbesserung der Handhabung des Gesetzes aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen und die durch Anregungen der Kammern veranlassten Änderung betreffen

- die Klarstellung der Mitgliedschaft in der Kammer,
- die Erweiterung von Auskunftspflichten bei Leistungsansprüchen,
- Regelungen zur Haftpflichtversicherung,
- die Schaffung der Möglichkeit für elektronische Wahlen und
- die Internetveröffentlichung von Satzungen.

Mit diesen Änderungen soll die Tätigkeit der Kammern zukunftsorientiert weiterentwickelt und rechtssicher ausgestaltet werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Richtlinie 2013/55/EU wirkt sich auf das landesrechtliche Kammergesetz für die Heilberufe aus und ist zwingend durch Gesetz umzusetzen. Ohne entsprechende Regelungen droht ein Vertragsverletzungsverfahren, dessen finanzielle Folgen letztlich das Land Niedersachsen zu tragen hätte.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die rechtskonforme Umsetzung der jeweiligen Anerkennungsverfahren verursacht - soweit durch die Regelungen dieses Änderungsgesetzes Berufe der Gruppen Fach-Apothekerin/Fach-Apotheker, Fachärztin/Facharzt, Fachzahnärztin/Fachzahnarzt und der Weiterbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten in den Regelungs- bzw. Anwendungsbereich des Einheitlichen Ansprechpartners fallen - voraussichtlich Kosten für die Inanspruchnahme der Landesinfrastruktur zur Bereitstellung elektronischer Antragsverfahren. Die Kosten je Verfahren sind wie folgt zu beziffern:

Maßnahme	Umsetzungskosten pro Verfahren - in Euro -
Redaktionelle Vorarbeiten und Konfiguration der Plattform	3 000
Setzen der elektronischen Muster	500
Voraussichtliche Gesamtkosten	3 500
Betrieb- und Supportpauschale pro Jahr und Verfahren	500

Die entstehenden Kosten werden aus dem Einzelplan 05 erwirtschaftet.

Die Richtlinie 2013/55/EU wirkt sich auf das Kammergesetz für die Heilberufe aus und ist zwingend durch Gesetz umzusetzen. Ohne entsprechende Regelungen droht ein Vertragsverletzungsverfahren, dessen finanzielle Folgen letztlich das Land Niedersachsen zu tragen hätte.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die kommunalen Haushalte ergeben sich im Übrigen nicht.

Sofern den Heilberufskammern Kosten entstehen, sind diese von den Antragstellern ausländischer Berufsqualifikationen zu erstatten.

Die von den Kammern vorgeschlagenen Änderungen enthalten zum Teil rechtliche Klarstellungen und dienen zum Teil der Einführung moderner Verfahren, z. B. durch die Nutzung von technischen Verfahren für Wahlen und Veröffentlichungen, was bei den Kammern zu Einsparungen führen kann.

VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen wird folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Ärzttekammer Niedersachsen, Apothekerkammer Niedersachsen, Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Tierärztekammer Niedersachsen, Zahnärztekammer Niedersachsen, Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung.

Die Kammern haben die Gelegenheit für eine gemeinsame Stellungnahme genutzt. Die Anliegen der Kammern sind weitgehend berücksichtigt worden und finden sich in den Begründungen der Vorschriften wieder. Nicht berücksichtigt worden ist der Änderungswunsch, § 8 dahin gehend zu

ergänzen, dass die Erhebung von Beiträgen von den Kammermitgliedern „zur Durchführung ihrer Aufgaben“ zukünftig „zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben“ erfolgen soll. Die Erhebung von Beiträgen ihrer Mitglieder ist schon aus der Natur der Sache auf die Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern beschränkt. Insoweit ist ein zwingender Bedarf an einer Änderung der bestehenden Regelung nicht gegeben.

VII. Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

In ihrer Stellungnahme vom 10. November 2015 hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Einwände gegen die Regelung in § 74 Abs. 1 Satz 5 erhoben, nach der die Kammern berechtigt werden, im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Ermittlungen Patientenakten einzusehen. Zur Begründung wird angeführt, dass den Kammern damit mehr Möglichkeiten zulasten des Patientenschutzes zugestanden werden als den Strafverfolgungsbehörden, die nach § 98 der Strafprozessordnung auf eine richterliche Anordnung angewiesen seien, bei der zudem das Interesse an der Wahrheitsermittlung mit dem Datenschutzinteresse der Patientinnen und Patienten abzuwägen sei. Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, weil der Einsichtnahme ohne die vorgesehene Regelung die Schweigepflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) entgegenstehen würde, die das besondere Vertrauensverhältnis bei der medizinischen Behandlung schützt. Bei einer fehlenden Schweigepflichtsentbindung der Patientin oder des Patienten wäre es den Kammern verwehrt, für das berufsrechtliche Verfahren notwendige Feststellungen treffen zu können. Im Fall einer verstorbenen Patientin oder eines verstorbenen Patienten wäre die Tatsachenermittlung durch eine Einsichtnahme in die Patientenakte sogar endgültig vereitelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1):

Die unter Buchstabe a vorgesehene Änderung der Begrifflichkeit „gelegentlich oder vorübergehend“ dient der redaktionellen Anpassung an die aktuell übliche Formulierung „vorübergehend und gelegentlich“, die in § 3 Verwendung findet.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Ergänzung entspricht einem Wunsch der Heilberufskammern, die einschlägige und ständige Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts - OVG - (vgl. nur Beschluss vom 7. August 2008, 8 LC 18/08) zur Berufsausübung und zur Kammermitgliedschaft in die gesetzliche Regelung aufzunehmen und so für die betroffenen Kammermitglieder klar erkennbar werden zu lassen. Dazu hat das OVG in der oben zitierten Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in Randnummer 18 ausgeführt: „Eine die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten begründende Ausübung des Berufes als Psychologischer Psychotherapeut im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HKG liegt bereits dann vor, wenn der Approbierte einer Tätigkeit nachgeht, bei der er die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für seine Approbation waren, einsetzt oder auch nur einsetzen oder mit verwenden kann.“ In dem entschiedenen Fall lag eine psychologische Tätigkeit in einer Beratungsstelle vor. Andere Tätigkeiten, bei denen Kammermitglieder in der Vergangenheit Zweifel angemeldet haben, sind in der Verwaltung, in der Forschung oder im kaufmännischen Bereich angesiedelt gewesen. Vor diesem Hintergrund liegt die vorgesehene gesetzliche Klarstellung nicht nur im Interesse der Kammern und ihrer Mitglieder, sondern auch der Gerichtsbarkeit, deren Entlastung durch die Verhinderung vermeidbarer Rechtsstreitigkeiten möglich erscheint.

Zu Nummer 2 (§ 3 a):

Die unter Buchstabe a vorgesehene Erweiterung der Regelung in Absatz 1 über den tierärztlichen Bereich hinaus auf alle Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verfahrensstrukturen der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (vgl. zu deren Umsetzung den Gesetzentwurf vom 2. Dezember 2009, LT-Drs. 16/1944) mit den Artikeln 57 und 57 a der novellierten Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in deren Geltungsbereich übernommen worden sind. Damit besteht nunmehr für alle Heilberufe Umsetzungsbedarf.

Inhaltlich bewirkt die Regelung, dass die Verfahrensregeln der §§ 71 a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf alle Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar sind und über § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner eine Festlegung hinsichtlich des Einheitlichen Ansprechpartners erfolgt. Mit Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners und des Zentralen Online-Zugangs zu Informationen in den Artikeln 57 und 57 a der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU wird die entsprechende Konzeption aus der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG in den Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen übernommen. Dies wird aus dem Richtlinientext deutlich, in dem es in Artikel 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG heißt: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen über die Einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt online zugänglich sind und regelmäßig aktualisiert werden.“ Die Bezugnahme auf die Dienstleistungsrichtlinie kommt auch in der Regelung von Artikel 57 a Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG zum Ausdruck: „Alle Verfahren werden in Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG, der Einheitliche Ansprechpartner betrifft, durchgeführt.“ Es liegt daher nahe, für den Einheitlichen Ansprechpartner auf die bereits im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geschaffene Regelung im Niedersächsischen Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner zurückzugreifen.

Eine Änderung der Regelung in Absatz 2 ist nicht geboten, da die dort geregelte Genehmigungsfiktion auf Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG beruht und die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG auch in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU eine derartige Genehmigungsfiktion nicht vorsieht. Anstelle dessen sieht Artikel 51 für die Nichteinhaltung der dort genannten Fristen eine Rechtsschutzgarantie vor, und nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 5 gilt die Dienstleistung bei Fristüberschreitung als erlaubt.

Die unter Buchstabe b vorgenommene Änderung, durch die der Regelungsbereich von Absatz 3 auf alle Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz erweitert wird, dient der redaktionellen Anpassung an die in Absatz 1 vorgenommene Änderung.

Die unter Buchstabe c vorgesehene Ergänzung um die Absätze 4 und 5 ist durch Vorgaben der Europäischen Union veranlasst.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Kammern verpflichtet, die technischen Anforderungen, die sich aus dem zentralen Online-Zugang nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG ergeben, sicherzustellen. Da die Kammern nicht selbst als Einheitliche Ansprechpartner bestimmt werden sollen, wird die Verpflichtung bezüglich Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG darauf begrenzt, die notwendigen Informationen für alle Anfragenden und Einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Die neue Regelung in Absatz 5 orientiert sich an § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBQFG in der Fassung der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU und soll die rein elektronische Antragstellung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ermöglichen, indem in Zukunft neben dem Antrag auch alle Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise etc.) elektronisch übermittelt werden können. Damit wird Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, nach dem sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Diese Möglichkeit wird für Unterlagen aus Staaten eröffnet, die am Europäischen Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System; im Folgenden: „IMI“) teilnehmen und daher die Gültigkeit dieser Unterlagen auf diesem Weg gegenseitig nachprüfen können. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sind davon erfasst. Über IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch und mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer am IMI sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes: Island, Liechtenstein und Norwegen. Da IMI in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird auch die elektronische Übermittlung durch Antragsteller nur für den Bereich der reglementierten Berufe eröffnet und nur

bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind. In Anlehnung an § 12 Abs. 3 Satz 3 NBQFG kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Wie § 12 Abs. 3 Satz 4 dient auch § 12 Abs. 3 Satz 3 NBQFG der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens, indem bestimmt wird, dass die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht den Lauf der Frist von drei Monaten für den Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß Absatz 2 hemmt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1):

Der bisherige Satz 1, der sowohl Kammermitglieder als auch Dienstleister, die nicht Mitglied der Kammern werden, erfasst hat, wird aus Gründen der Rechtsklarheit in zwei Sätze aufgeteilt, weil für jede Personengruppe andere Bestimmungen gelten sollen.

Satz 1 regelt zukünftig die Meldepflichten der Kammermitglieder, wobei inhaltlich keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage vorgenommen wird.

Satz 2 regelt zukünftig die Meldepflichten von Dienstleistern, die entweder aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht Mitglied der Kammern werden, das heißt weil sie bereits Mitglied der Kammer eines anderen Bundeslandes sind, und von Dienstleistern, die aufgrund von § 3 Abs. 1 in Umsetzung von EU-Recht nicht Mitglied der Kammern werden. Die schon bisher für Dienstleister geltende Anmeldefrist von fünf Tagen ist unverändert geblieben.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Die unter Buchstabe a vorgenommene Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entspricht dem Wunsch der Kammern, die Regelung den inzwischen veränderten Verhältnissen im Bereich der Fortbildung anzupassen. Zur Begründung verweisen die Kammern darauf, seit Jahrzehnten pharmunabhängige Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und dieses Engagement in den letzten Jahren deutlich verstärkt zu haben. Dem soll durch eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs in § 9 Abs. 1 HKG Rechnung getragen werden. Damit wird zugleich Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Stärkung und Förderung einer steten beruflichen Fortbildung („continuous professional development“ - CPD) treffen und notifizieren müssen.

Die Regelung unter Buchstabe b in Absatz 2 beinhaltet die Zusammenarbeit der Kammern mit anderen Stellen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und ist an die dort vorgenommenen Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU anzupassen.

Dies betrifft zum einen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Richtlinie 2005/36/EG die Artikel 4 a bis 4 e über den Europäischen Berufsausweis, Artikel 8 über die Verwaltungszusammenarbeit, Artikel 56 über gegenseitige Unterrichtungspflichten, Artikel 56 a über den Vorwarnmechanismus, Artikel 57 über den Online-Zugang zu beruflichen Informationen und Artikel 57 a über die Einführung elektronischer Verfahren.

Zum andern werden in Satz 1 Nr. 2 die in der Richtlinie 2011/24/EU in Artikel 6 Abs. 3 und 4 geregelten Informationspflichten ergänzend in das Gesetz aufgenommen. Nach Artikel 6 Abs. 3 der genannten Richtlinie haben die nationalen Kontaktstellen im Behandlungsmitgliedstaat in der Richtlinie näher bezeichnete Informationen über die Gesundheitsdienstleister sowie Informationen über Patientenrechte, Beschwerdeverfahren und Verfahren zur Einlegung von Rechtsbehelfen sowie über die verfügbaren rechtlichen und administrativen Möglichkeiten zur Streitbeilegung, auch bei Schäden, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung entstanden sind, zur Verfügung zu stellen, damit Patienten ihre Rechte in Bezug auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung wahrnehmen können. Nach Artikel 6 Abs. 4 der genannten Richtlinie haben die nationalen Kontaktstellen in den Versicherungsmitgliedstaaten Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe die in Artikel 5 Buchst. b genannten Informationen, das heißt Patienteninformationen über ihre Rechte und Ansprüche in diesem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, zur Verfügung zu stellen. Um die nationale Kontaktstelle in die Lage zu versetzen, diesen europäischen Verpflichtungen nachzukommen, haben ihr die Kammern, soweit sie betroffen sind, entsprechende Informationen zuzuleiten.

Satz 2 verpflichtet die Kammern, das IMI gemäß Artikel 56 Abs. 2 a der Richtlinie 2005/36/EG zu nutzen. Auf die Ausführungen zu IMI in der Begründung zu Nummer 2 (§ 3 a) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 15):

Mit der in Satz 1 vorgesehenen Erweiterung der Auskunftspflicht auf Hinterbliebene von Kammermitgliedern werden die Kammern in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte einzuholen, soweit es für die Abwicklung von Kammeraufgaben oder für die Prüfung der Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen der Altersversorgungswerke erforderlich ist. Die Regelung ist zur Klarstellung erforderlich, da die Versorgungseinrichtungen der Kammern gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 auch Witwen- und Witwerrenten, Renten für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 4 auch Waisenrenten zu gewähren haben.

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 1):

Es entspricht dem Wunsch der Heilberufskammern nach der Einführung moderner Verfahren, in ihren Wahlordnungen die elektronische Wahl über das Internet regeln zu können. Um das Wahlgeheimnis einzuhalten, müssen dafür besondere Anforderungen erfüllt werden. Die Kammern können hierzu auf Erfahrungen der Industrie- und Handelskammer Hannover zurückgreifen, die für die Wahl zu ihrer Vollversammlung bereits entsprechende Verfahren angewendet hat.

Zu Nummer 7 (§ 25 Nr. 1 Buchst. I):

Die Ergänzung ist im Kontext mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu sehen und verpflichtet nunmehr die Kammerversammlungen, die Rahmenbedingungen für die Fortbildungen ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Zu Nummer 8 (§ 26 Abs. 1):

Die Gesetzesänderung soll den Kammern ermöglichen, vor allem umfangreiche Satzungen wie die Weiterbildungsordnungen im Internet bekannt zu machen. Die Regelung orientiert sich an § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften. Nach § 11 Abs. 3 NKomVG erfolgt die Verkündung im Internet durch Bereitstellung der entsprechenden Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. Parallel ist in einer örtlichen Tageszeitung auf die Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. Die Zeitung und die Internetadresse sind satzungsrechtlich zu bestimmen, außerdem muss die dauerhafte Bereitstellung im Internet durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert sein. Nach § 11 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG gilt die Satzung mit ihrer in der beschriebenen Weise vorgenommenen Bereitstellung im Internet als verkündet.

Zu Nummer 9 (§ 33):

Die vorgesehene Neuregelung ersetzt die bisherige Vorschrift über die Berufshaftpflichtversicherung in § 33 Abs. 2 Nr. 16, eine Kann-Regelung zur weiteren Ausgestaltung durch die Berufsordnungen der Kammern. Alle niedersächsischen Heilberufskammern haben hiervon in ihren Berufsordnungen Gebrauch gemacht und eine Pflicht zur Absicherung der haftungsrechtlichen Risiken statuiert.

Mit der unter Buchstabe a in Absatz 1 vorgesehenen Ergänzung in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Versicherungspflicht zukünftig gesetzlich geregelt, indem sich die Verpflichtung für die Kammermitglieder einschließlich einer flankierenden Nachweispflicht bereits unmittelbar aus dem Kammergesetz für die Heilberufe ergibt. Mit der Regelung soll sowohl dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (sogenanntes Patientenrechtegesetz) vom 26. Februar 2013 (BGBl. I S. 282), welches in § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung (Artikel 4 c des sogenannten Patientenrechtegesetzes) eine Ruhensanordnung der Approbation bei nicht ausreichender Versicherung gegen die Haftpflichtrisiken vorsieht, als auch dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) Rechnung getragen werden. Da § 8 Abs. 4 PartGG eine „durch Gesetz“ vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung gegen Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung voraussetzt, wird durch die im Kammergesetz für die Heilberufe selbst getroffene Versicherungspflicht Rechtsklarheit über die Anwendbarkeit der genannten Regelung geschaffen.

Die weiter vorgesehenen Ausnahmetatbestände von der persönlichen Versicherungspflicht betreffen insbesondere angestellte Kammermitglieder in Kliniken, deren Krankenhausträger eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Eine Freistellung von der Haftung ist auch für beamtete Kammermitglieder vorgesehen, für die nach Artikel 34 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Amtshaftung des Dienstherrn greift. In diesem Kontext kommt es nicht auf den statusrechtlichen, sondern den haftungsrechtlichen Beamtenbegriff an.

Durch den neu einzufügenden Satz 4 wird die jeweilige Kammer zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes mit der Folge, dass Versicherungsunternehmen die Kammern über Veränderungen (z. B. Kündigung oder Wechsel) der Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder zu unterrichten haben. Im Zusammenhang mit der Haftung von Partnerschaftsgesellschaften haben die Kammern weitergehende Regelungen vorgeschlagen, da die Beschränkung der Haftung der Gesellschaft nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen nur greift, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Hierzu wird nun ausdrücklich auf die Regelung des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG Bezug genommen und eine entsprechende Verpflichtung neben den Kammermitgliedern (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HKG-Entwurf) auch der Partnerschaftsgesellschaft auferlegt.

Die unter Buchstabe b vorgesehenen Streichungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen der Regelungen unter Buchstabe a, wobei auf die ausdrückliche Befugnis zur Regelung der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen in § 33 Abs. 2 Nr. 13 verzichtet werden kann, weil § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bereits alle Kammermitglieder gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet.

Zu Nummer 10 (§ 35):

Der bisher auf Angaben zur Statistik gemäß § 17 NBQFG beschränkte Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird durch dessen beabsichtigte Änderung (im Folgenden durch den Zusatz „neu“ kenntlich gemacht) erweitert um die Regelungen

- zum Europäischen Berufsausweis (§ 3 Abs. 6 - neu - und § 13 a - neu -),
- zum Vorwarnmechanismus (§ 13 b - neu -),
- über die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (§ 14 - neu -) und
- zum Beratungsanspruch (§ 15 a - neu -).

Um auch inländische Berufsqualifikationen zu erfassen, wird zudem die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 - neu - in Bezug genommen. Die Anwendung der genannten Vorschriften erstreckt sich auch auf die Tätigkeit von Dienstleistenden. Verzichtbar ist die Anwendbarkeit der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 NBQFG zum lebenslangen Lernen, da deren Berücksichtigung bereits jetzt nach § 41 Abs. 1 in der Weiterbildungsordnung zu erfolgen hat. Ebenso verzichtbar ist die Anwendbarkeit der Regelung in § 13 Abs. 6 NBQFG - neu - zum Einheitlichen Ansprechpartner, da hierzu die Regelung in § 3 a auf alle Kammern erweitert wird.

Dem Anliegen der Kammern entsprechend ist von der Übernahme eines partiellen Zugangs nach § 13 c NBQFG - neu - abgesehen und die Anwendung des § 15 a NBQFG - neu - auf die Absätze 1 und 2 begrenzt worden. Dieser Änderung liegen die folgenden von den Kammern vorgetragenen Überlegungen zugrunde:

„Aktuell lässt sich zwar die praktische Relevanz eines partiellen Zugangs zur Weiterbildung nicht eindeutig abschätzen. Ungeachtet dessen kann der partielle Zugang nach Artikel 4 f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweigert werden, wenn dieses durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Der öffentliche Gesundheitsschutz stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Qualifikation der Heilberufe, sondern auch an die Transparenz ihrer Qualifikation. Folgen eines partiellen Zugangs könnten leicht verwechselbare und für Patientinnen und Patienten in ihrer Bedeutung nicht mehr nachvollziehbare Weiterbildungsbezeichnungen sein. Ein Vertrauensverlust in die Qualifikationsstandards der Weiterbildung generell wäre damit zu befürchten. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, den partiellen Zugang zur Weiterbildung der Heilberufe nicht zur Anwendung zu bringen.“

Weiter haben sich die Heilberufskammern gegen die mit der Anwendbarkeit von § 15 a Abs. 3 NBQFG verbundene gesetzliche Vorgabe ausgesprochen, dass Beratungsstellen organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen beraten sollen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden. „So sehr dieser Gedanke im Grundsatz zu begrüßen ist, ist diese Vorgabe von den Heilberufskammern, die zum Teil nur über sehr kleine Geschäftsstellen und wenige Mitarbeiter mit entsprechender Verwaltungsqualifikation verfügen, nicht umsetzbar. Zudem würde der Gesetzgeber diesbezüglich in die durch Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung verbürgte Selbstverwaltungsgarantie der Kammern eingreifen.“ Daher soll die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes insoweit auf die Absätze 1 und 2 des § 15 a NBQFG - neu - begrenzt werden.

Da sich die Bezugnahme auf das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nun nicht mehr nur auf das Anerkennungsverfahren bezieht, wird die Regelung zukünftig als eigenständiger, neuer Absatz 3 getroffen. Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 neuer Absatz 4.

Zu Nummer 11 (§ 47 Abs. 3):

Bei der Streichung handelt es sich um eine Rechtsbereinigung. Die bisherige, auf die Verordnung über die ärztliche Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 9. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 17) bezogene Regelung ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet gewesen, hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 12 (§ 63):

Die Ergänzung der Vorschrift um einen neuen Absatz 3 geht auf die Anregung der Kammern im Rahmen der Anhörung zurück, den Vorwarnmechanismus, der durch die Ergänzung des § 13 b Abs. 1 Satz 1 NBQFG - neu - im neuen Absatz 3 des § 35 eingeführt werden soll, auch auf die Berufsgerichte und den Gerichtshof zu erstrecken. Dazu wird auf die Begründung zu § 13 b NBQFG - neu - verwiesen, nach der diejenige Stelle, die eine Entscheidung trifft, auch verpflichtet sein soll, die entsprechende Information in das Binnenmarktinformationssystem IMI einzustellen, um die sehr kurzen Fristen einhalten zu können. Deshalb kann der Vorwarnmechanismus europarechtskonform nur dadurch umgesetzt werden, dass die Gerichte ihre eigenen Entscheidungen selbst in das Informationssystem IMI einstellen. Dies betrifft auch die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet worden sind.

Zu Nummer 13 (§ 66 Abs. 1):

Die Regelung wird einem Hinweis der Kammern folgend aufgenommen, um die Tilgungsvorschrift an alle Tatbestände des § 63 anzugleichen. Bisher weist die Regelung in § 66 insofern eine Lücke auf, als nicht geregelt ist, wie die Kammern zu verfahren haben, wenn das Berufsgericht oder der Gerichtshof festgestellt hat, dass das Kammermitglied für eine bestimmte Zeit ungeeignet ist, Weiterbildung verantwortlich zu leiten (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HKG).

Zu Nummer 14 (§ 74 Abs. 1):

Die Ermittlungsbefugnisse der Kammern werden durch den neuen Satz 4 in Anlehnung an das Niedersächsische Disziplinalgesetz (NDiszG) erweitert. Dort ist in § 26 NDiszG geregelt, dass Zeuginnen und Zeugen zur Aussage verpflichtet sind. Nach § 27 NDiszG hat, wer Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen aller Art oder sonstige Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, in seinem Gewahrsam hat, diese auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. § 29 NDiszG regelt die Protokollierung von Anhörungen und Beweiserhebungen. Da nach dem Niedersächsischen Disziplinalgesetz für die dortigen Verfahren die Verwaltungsgerichte zuständig sind, ist klarzustellen, dass deren Befugnisse in den berufsrechtlichen Verfahren nach dem Kammerrecht den Berufsgerichten zustehen. Durch die neuen Herausgabe- und Aussagepflichten schon im Ermittlungsverfahren ist nicht nur mit einer Beschleunigung des Verfahrens, sondern nach Einschätzung der Kammern zugleich mit einer Entlastung der Berufsgerichte zu rechnen.

Satz 5 ermöglicht den Heilberufskammern dann, wenn sie Berufsrechtsverstößen nachgehen, Patientenakten einsehen zu dürfen. Dies können sie nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 37 Abs. 5 nur zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung und für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Einsichtnahme in Patientenakten im Rahmen berufsrechtlicher Verfahren ist wegen der ansonsten entgegenstehenden Schweigepflicht gemäß § 203 StGB erforderlich, weil es den Kammern bei fehlender Schweigepflichtsentbindung der Patientinnen und Patienten sonst verwehrt wäre, notwendige Feststellungen treffen zu können. Eine Abwägung zwischen der im Allgemeininteresse wahrgenommenen Verfolgung von Berufsrechtsverstößen mit dem Individualinteresse der betroffenen Patientinnen und Patienten ergibt, dass der mit dem vorgesehenen Einsichtsrecht einhergehende Grundrechtseingriff als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen ist.

Zu Artikel 2:

Die Umsetzungsfrist gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/55/EU endete am 18. Januar 2016. Nachdem dieser Termin nicht eingehalten werden konnte, ist der schnellstmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens (am Tag nach der Verkündung) vorgesehen.